

**Erlaubte Baumwollstoffe<sup>1</sup>**

Wie wir von zuständiger Stelle erfahren, sind auf Grund des § 3 des Herstellungsverbots für Baumwollstoffe, der die Genehmigung von Ausnahmen vorsieht, zahlreiche Anträge bei der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums eingegangen. Da die Einzelbearbeitung mit einer für die Antragsteller unangenehmen Verzögerung verbunden gewesen wäre und die meisten Anträge sich auf die Aufarbeitung der vor Erlaß des Verbots hereingekommenen Vorräte beziehen, hat das Kriegsministerium beschlossen, durch eine allgemeine Ausnahmebewilligung, zu der § 3 des Herstellungsverbots die Hand-

habere bietet, diesem Wunsch Rechnung zu tragen; natürlich nur insoweit, als dies ohne Gefährdung des erstrebten Zieles — Sicherung zum Durchhalten auch bei langer Kriegsdauer — geschehen kann. Auch einige andere Wünsche konnten bei dieser Gelegenheit berücksichtigt werden. Die Ausnahmebewilligung, die im Reichsanzeiger amtlich veröffentlicht wird, hat folgenden Wortlaut:

I. Den vom Herstellungsverbot betroffenen Betrieben wird gestattet, auch nach dem 1. August 1915, 1. ohne Rücksicht auf die anzufertigende Ware aufzuarbeiten: a) Garne, die nachweislich bereits bei Erlaß des Herstellungsverbotes durch die verfügende Behörde entweder im eigenen Betriebe vorhanden waren oder sich für ihn zu Veredelungszwecken (zwirnen, färben, bedrucken usw.) oder zur Verarbeitung im Lohn in andern Betrieben befunden haben, b) Garne, über die schon vor Erlaß des Herstellungsverbotes durch die verfügende Behörde Kauf- oder Lieferungsverträge bestanden hatten, soweit sie vom Verkäufer zwecks Ablieferung bereits vor dem 12. Juli 1915 zum Versand gebracht worden sind, c) bei den mit Spinnerei verbundenen Betrieben ferner die Garne, die bereits vor dem 12. Juli 1915 zur Ablieferung an die eigene Weberei fertiggestellt worden sind. 2. Garne Nr. 60, englische und aufwärts, auch gezwirnt zu verarbeiten.

II. 1. Betriebe, die von der Ausnahmebewilligung unter I., 1. Gebrauch machen wollen, haben am 1. August 1915 Anzeige über Menge, Art und Nummer ihrer am genannten Tage noch vorhandenen unter die Ausnahmebewilligung (1. a, b, c) fallenden Vorräte zu erstatten. Betriebe, die von der Ausnahmebewilligung unter I., 2. Gebrauch machen wollen, haben am Schluß jedes Monats, erstmals Ende August 1915 Anzeige über die Menge von Zwirn aus Garn Nr. 60 englisch und aufwärts, die sie im abgelaufenen Monat verarbeitet oder zur Verarbeitung in Angriff genommen haben, zu erstatten. Vordrucke zu den Anzeigen (II 1 und 2) sind vom Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeldeamt, Berlin SW 48, verl., Hedemannstr. 11, einzufordern. Die ausgefüllten, mit eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit der Angaben versehenen Vordrucke sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W 2, Berlin SW 48, verl., Hedemannstr. 9/10 einzusenden. Die Nachprüfung der Richtigkeit der Anzeigen durch Einsichtnahme der Betriebe und ihrer Bücher, gegebenenfalls durch Vernehmung von Zeugen, wird vorbehalten.

III. Gestattet wird die Ausführung aller mittelbaren und unmittelbaren Lieferungen für die Heeres- und Marineverwaltung, deren Vergebung vor dem 1. August 1915 erfolgte, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Inangriffnahme der Ausführung.

IV. Überschreitungen der Ausnahmebewilligungen fallen unter die Strafbestimmung des § 4 des Herstellungsverbotes für Baumwollstoffe. Nichterfüllung der Meldepflicht wird gemäß § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Ges.-Bl. S. 54) bestraft.